

B A D E O R D N U N G

für das Sportbad der Marktgemeinde Seibersdorf

Badezeiten laut Anschlag bei der Kassa

1. Eintrittskarten werden an der Badekassa zu den bekanntgegebenen und jeweils gültigen Preisen (Lt. Anschlag) und Tarifbestimmungen ausgegeben. Badegäste, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, sind verpflichtet, den 3-fachen Eintrittspreis zu bezahlen. Die Benützungsdauer des Bades (Lt. Anschlag) ist einzuhalten; Zeitüberschreitungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die witterungsbedingte Abänderung der Öffnungszeiten des Bades und die Festlegung des Saisonschlusses obliegt der Badeleitung. Bei Überfüllung wird das Bad zeitweilig für weitere Badegäste gesperrt.
Beim Verlassen des Bades sind die Kabinen- und Kästchenschlüssel bei der Kassa abzugeben. Für in Verlust geratene Schlüssel ist eine Ersatzgebühr zu entrichten.
Für abhanden gekommene oder nicht benützte Karten kann kein Ersatz geleistet werden.
Reklamationen bezüglich der Geldrückgabe müssen sofort erfolgen. Saisonkarten sind nicht übertragbar.
Der Eintritt in die Badeanstalt darf nur über den Haupteingang erfolgen. Es ist daher der Zugang von anderen Seiten in die Badeanstalt verboten. Das Verweilen vor Ein- und Ausgängen ist nicht gestattet.
2. Rechte und Verbindlichkeiten ergeben sich aus den Anschlaghinweisen und den Anweisungen des Badepersonals.
3. Sollte den Gästen etwas abhanden kommen, so ist dies sofort zu melden, widrigenfalls ist die Haftung ausgeschlossen. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Gefundene Gegenstände sind an der Badekassa abzugeben.
4. Personen, deren Besuch bedenklich (gesundheitliche und hygienische Bedenken) ist, haben keinen Zutritt zum Bad. Das Badepersonal ist berechtigt, einzelnen ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu verwehren. Das Mitnehmen von Hunden und sonstigen Tieren in die Badeanstalt ist verboten.
5. Sämtliche in Betrieb stehenden Badeabteilungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zur Benützung offen. Abteilungen für Damen dürfen von Herren nicht betreten werden und umgekehrt.

Schwimmbecken und Sprunganlagen bleiben nur bei besonderen Veranstaltungen geschlossen.

Sportspringen auf eigene Gefahr!

Der Sprungbereich ist freizuhalten. Das seitliche Springen ins Schwimmbecken ist verboten.

Nichtschwimmern ist es streng verboten, sich in dem für Schwimmer bestimmten Teil des Schwimmbeckens zu begeben; die Schwimmabteilung darf nur von guten Schwimmern benützt werden. Das Spielen und Turnen am Absperrseil und sonstigen Absperrungen ist verboten. Das Springen von den Startblöcken geschieht auf Gefahr des Springers.

6. Kinder unter 6 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung Erziehungsberechtigter Zutritt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden. Das Planschbecken darf nur von Kindern unter 6 Jahren benützt werden. Die Benützung von Kinderspieleinrichtungen ist nur auf Achtung und Gefahr der Erziehungsberechtigten erlaubt.
7. Badegästen und Badebesuchern ist das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen nicht gestattet.
Im Bad befindliche Anlagen und Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden, sofern ihre Inbetriebnahme nicht ausdrücklich gestattet ist.
8. Das Umkleiden darf nur in den vom Personal zugewiesenen Kabinen und Umkleideräumen erfolgen.
Es dürfen nur so viele Personen eine Kabine oder ein Kästchen benützen, wie es sich aus dem Anschlag, aus den Weisungen des Organs sowie aus den Preistarifen ergibt.
Jeder Badegast hat vor Benützung der Schwimmbecken die Reinigungsbrausen und die Durchwatbecken zu benützen.
Es wird gebeten, unnützen Wasserverbrauch zu vermeiden.
Die Benützung von Seifen, Shampoos oder Waschmitteln und das Ausschwemmen der Badekleidung im Becken ist untersagt. Im Interesse der Reinhaltung des Badewassers wird sparsame Anwendung der Kosmetika empfohlen.
9. Jede Verunreinigung der Badebecken oder einer anderen Anlage des Bades ist strengstens verboten.
Jeder Badegast ist verpflichtet, den Anstand nicht zu verletzen und andere Badegäste in keiner Weise (Gefährdung bei Sprüngen, Anspritzen, Hineinstoßen etc.) zu belästigen.

10. Das Mitnehmen von Glassachen, Rasierklingen, Reißnägeln und sonstigen die Badegäste gefährdenden Gegenstände in die Umkleide- und Badeabteilungen ist verboten. Augengläser sind gegen das Herabfallen im Bade zu sichern. Zum Schutze der Badenden und der Anlagen müssen für Abfälle die jeweils vorgesehenen Einrichtungen benützt werden. Auf peinlichste Reinlichkeit muss unbedingt geachtet werden.
11. Schreien, Lärmen und Belästigung der Mitbadenden ist auf das strengste untersagt. Spiele mit Geräten (Bälle usw.) sind nur an den vorgesehenen und angewiesenen Plätzen gestattet. Das Reservieren von Bänken ist nicht statthaft.
12. Für die Sicherheit und den ungestörten Badebetrieb sorgt das aufsichtsführende Organ.
13. Die Badeverwaltung haftet für keinen Schaden, der durch Missachtung der Badeordnung oder Hinweise aufsichtsführender Organe, durch Verschulden oder Verletzen und durch höhere Gewalt sowie durch dritte Personen verursacht wurde.
14. Badebesucher, welche sich der Badeordnung und den Hinweisen widersetzen, die Anordnungen des Badepersonals missachten, können zum Verlassen des Bades ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren unter Wahrung aller weitergehenden Ansprüche sowie zu einem Besuchsverbot angehalten werden. Beschwerden sind den aufsichtsführenden Organen vorzubringen.

Diebstähle und Unfälle sind sofort dem Bademeister bzw. dem Badepersonal zu melden.
15. Das Badepersonal ist verpflichtet, im Sinne eines zuvorkommenden Kundendienstes zu wirken.
16. Das Photographieren von Badegästen, die es nicht wünschen, ist nicht gestattet.
17. Die Besucher werden ersucht, Personen, die mutwillig Einrichtungen beschädigen oder beschmutzen und sonst Unfug treiben, dem Bademeister zur Anzeige zu bringen.
18. Das Schwimmen mit Tauchmasken, Schwimmflossen und Luftkissen ist in allen Schwimmbädern verboten.
19. Für die Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen ist Vorsorge getroffen.

Für den Fall eines plötzlichen Unwohlseins oder eines Unfalls ist der nächste Badebedienstete zu verständigen.

20. Die Marktgemeinde Seibersdorf übernimmt für gesundheitliche Schädigungen, die der Badegast bei der Benützung des Bades erleidet, keine Haftung.
21. Liegestühle, Sonnenschirme und andere Einrichtungen können nach Entrichtung einer entsprechenden Leihgebühr und Einsatz nach Maßgabe des Vorhandenseins im Bad gegen Ersatz bei eventuellem Verlust oder Beschädigung entliehen und benützt werden.
Das Mitbringen solcher Gegenstände durch den Badegast bedarf der Zustimmung der Badeleitung.
22. Alle Anlagen sind sorgsam zu nutzen. Bei Beschädigung und Verunreinigung und Verlust von Gegenständen des Badeinventars ist Ersatz zu leisten.
23. Schulen und Vereine: Bei Gruppenbesuchen hat bei Schülern der Erziehungsberechtigte, bei Vereinen oder anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die strenge Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und er hat das engste Einvernehmen mit dem aufsichtsführenden Organ herzustellen. Der normale Badebetrieb darf nicht gestört werden.
24. Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- oder überklettert werden. Zuwiderhandlungen müssen als Besitzstörungen geahndet werden.
25. Die Badegäste sind verpflichtet, beim Abstellen ihres Fahrzeuges auf öffentlichem Grund die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten; insbesondere dürfen sie den Zugang zum Bad nicht verstellen und Anrainer nicht behindern. Für Fahrzeuge wird in keiner Weise gehaftet.
26. Rauchen in den Umkleideräumen sowie das Aufhalten ist verboten.
27. Die Erlassung von Abänderungen oder Ergänzungen dieser Badeordnung bleibt ausschließlich dem Gemeinderat vorbehalten. Diese Badeordnung wurde am 30.05.1975 vom Gemeinderat beschlossen.

**Für die Badeverwaltung
DER BÜRGERMEISTER**